Umts . Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19.

Marienwerber, ben 10. Mai.

Auf den Mir gehaltenen Bortrag genehmige Ich, baß bie zu ben fortifikatorifchen Erweiterungs- und Umtaufch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als Umgestaltungs Bauten in Coln, Coblenz, Spandau, burch ben gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte. Cüstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Reisse, Memel, Pillau, Colberg, Swinemünde, Stral-sund, Friedricksort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven,

Der Reichskanzler. sowie der Befestigungen an der untern Weser und an der untern Elbe erforderlichen Grundstüde, soweit nicht deren freihandiger Ankauf durch gütliches Uebereinkommen bewirkt werden fann, im Bege ber Expropriation für Gefet-Blatt S. 162 publigirten Befanntmachung wird die Militair Berwaltung erworben werden durfen. hierdurch gur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Das Rriegs-Ministerium hat hiernach bas Weitere gu veranlaffen.

Berlin, ben 29. Mai 1873. gez. Wilhelm

ggez. Ramete.

An bas Rriegs-Ministerium. Berordnungen und Bekanntmachungen der wechselt werden: Central Behörden.

1) Befanntmachung, betreffend die Außertursfepung von Scheidemungen ber Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 bes Münggefetes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gefetbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die 1/2 Groschenstücke der Thalerwährung, die 1/80, 1/15, 1/12 Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/12 Thaler lautenden Silberscheibes mungen ber Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gefetliche Zahlungsmittel find, gelten vom 1. Juni bei ben Regierungs-Saupt-Raffen, 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ift baber vom 1. Juni 1876 ab, außer ben mit der Einlösung beauftragten Raffen, Riemand verpflichtet, diese Mungen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Müngen werben in ber Beit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Raffen berjenigen Bundesftaaten, welche diefe Münzen geprägt haben, ober in beren Gebiet dieselben gesetliches Zahlungsmittel find, nach bem im Artifel 15 Mr. 3 des Munggefetes vom 9. Juli 1873 festgefetten Werthverhaltniffe für Rechnung bes deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- ober Lanbesmungen umgewechfelt.

Nach bem 31. August 1876 werben berartige 2) Dellnien auch von diefen Kaffen weber in Zahlung noch

jur Umwechselung angenommen.

Ausgegeben in Marjenwerber ben 11. Mai 1876.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum

Der Reichstanzler. gez. v. Bismard.

Bur Ausführung ber vorstehenden, im Reichsden voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb bes Preußischen Staates bei ben unten namhaft gemachten Kaffen nach dem festgesetzten Werths-verhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs: beziehungsweise Landes-Mungen, umge-

a, in Berlin:

bei ber General-Staatstaffe.

ber Staatsschulben-Tilgungs-Raffe,

der Raffe der Königlichen Direktion für die Berwaltung ber biretten Steuern,

dem haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände. bem haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegen= stände und

der unter bem Borfteher der Ministerial=, Militair= und Bau-Rommiffion stehenden Raffe:

b. in den Provinzen:

den Bezirks-haupt-Raffen in der Proving Sannover,

ber Lanbes-Raffe in Sigmaringen,

ben Rreis-Raffen,

ben Raffen ber Königlichen Steuer-Empfänger in ben Provingen Schleswig-Bolftein, Bannover, Westfalen, Bessen-Naffau und Rheinland,

den Bezirks-Raffen in den Sobenzollernichen Landen,

den Forst-Raffen,

ben Baupt-Boll- und Saupt-Steuer-Memtern, sowie den Neben-Boll: und Steuer-Asmtern.

Berlin, den 25. April 1876. Der Kinanz-Minister. Camphaufen.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf die biesseitige Bekanntmachung vom 11. Ottober 1869 wird gur öffentlichen Renntnif gebracht, daß bem Unter-Steueramte ju Wiesbaden im | 2 Meter langen, ftarken Striden ohne besondere Ber-Hauptamtsbezirke Biebrich die Befugniß zur Abfertigung gütigung mitzugeben. des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ift.

Berlin, ben 21. April 1876. Der Finang-Minister. Im Auftrage: (gez.) Saffelbach.

3) Bekanntmachung.

den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend. Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Rum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marien= werder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte, anberaumt worden, und zwar:

ben 20. Mai in Stuhm, = 22. = Christburg, -= 20. = Tuchel, = Conig, 22. : 23. 1 . Rosenbera. 23. = Schwetz. 24. = Marienwerber, 24. = Neuenburg, = Mewe, = 26. 26. s Graudenz, : Rehden, 27. 29. Briefen, = Culmfee, 30. . = Schönfee, = 31. = 1. Juni = Leibitsch. I suit allies 2. = Thorn, = 26. August = Strasburg, = Bischofswerder, 28. = = Dt. Eylau, s 29. = = Löbau, = 30.

5. September = Dt. Crone. auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbft Jahresrate der betreffenden Mitglieder. nach erfolgter Uebergabe in gefundem Zustand ben behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang ju bient einestheils der § 56 bemerkte Caffenvorrath und nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den dem abgelaufenen Jahre. Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Krippenseger vom Ankauf ausgeschloffen.

Ropfhalfter von Leder ober Sanf, mit zwei mindestens neralversammlung gebracht.

Berlin, den 3. März 1876. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial:Behörden.

Die Statuten ber Braunschweigischen Allgemeinen Vieh-Bersicherungs-Gesellschaft sind im Jahre 1874 revidirt und die §§ 56 bis einschließlich 59 wie folgt verändert.

§ 56. Eintrittsgelder und Brämien werden gerennt berechnet und zwar die Eintrittsgelder unter bem Namen Grundkapital ber Gesellschaft. Das Grundkapital wird ohne Abzug an Verwaltungekoften zinslich angelegt.

Die Prämieneinnahme wird nach Abzug der Berwaltungskosten und Berichtigung aller liquidirten Forberungen an die Gesellschafts-Raffe insoweit zinslich angelegt, daß immer ein erforderlicher Raffen-Borrath bleibt.

Dieser Kassenvorrath soll 6% der Prämien-Einnahme des laufenden Jahres nicht überschreiten; 1/4 des im abgelaufenen Jahre zinslich belegten Prämienüber= ichusses wird zur Bergrößerung des Grund-Kapitals biesem zugeschrieben, 3/4 des zinslich belegten Bramienüberschusses des abgelaufenen Jahres werden zur Bil bung eines Remunerationsfonds benutt. —

§ 57. Der Remunerationsfond wird aus den Ainsen des Grundkapitals und aus dem § 56 bemerkten 8/4 des zinslich angelegten Prämienüberschusses des abgelaufenen Jahres gebildet und kommt jahrlich nach einem bestimmten Modus zur Bertheilung an die betreffenden ordentlichen Mitglieder ber Gefellicaft. Bu biefem Ende werben zweijahrige Remunerationsperioden gebildet und der durchichnittliche Sahresbetrag Die von ber Militar-Rommiffion erkauften Pferbe bes Remunerationsfonds jahrlich an die orbent werden, mit Ausnahme von Stuhm, Chriftburg und lichen Mitglieder nach Größe ihrer geleisteten Rosenberg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung Jahresprämienrate vertheilt, welche in betreffenber sofort baar bezahlt. Die Verfäuser auf den vorge- Remunerationsperiode keine Entschädigung nannten brei Martten werben bagegen ersucht, bie ver- empfangen haben. Die Remunerations : Bahlung kauften Pferde in das nahe gelegene Depot Br. Mart erfolgt durch Anweisung in die nächst zu zahlende

§ 58. Mis nächste Referve für bas folgende Rahr ferner das restirende laufende Konto ber Agenten aus

In der Generalversammlung jeden Jahres wird Berkäufer gegen Rückerstattung des Kaufpreifes und speziell die Bobe des zinslich belegten Grundkapitals der gesammten Untoften zurudzunehmen, auch find (§ 56), und ferner der Referve (§ 58) angegeben und die betreffenden Werthpapiere der Revision&: Commission Die Berkäufer find ferner verpflichtet, jedem ver- vorgelegt. Ferner wird am Ende jeder Remunerations. tauften Pferde eine neue, ftarte, rindslederne Trenfe, periode (§ 57) der gur Bertheilung fommende Remumit ftartem Gebig und Ringen verfeben, eine ftarte nerationsfonds genau begrundet gur Renntnig ber Beftust, bedeutendere Störung der Musgleichung zwischen werden wird. Ausgabe und Ginnahme eines Jahres unwahrscheinlich erscheint, wird bennoch festgestellt, daß wenn die Bramieneinnahme eines Jahres jur Dedung ber Schaben 8) und Roften nicht hinreicht, junachft "ber bisher angefammelte Refervefond und bann" das Gintrittsgeld bes find: betr. Jahres zur Ausgleichung benutt werben foll. -Diese Zuhülfeziehung berechtigt nicht zur Rachichußjahlung und folieft nur eine verminderte Bergrößerung des Grundkapitals im betr. Jahre in fich. Im Falle auch dieses nicht hinreicht, wird der fehlende Betrag von bem Grundkapital entlehnt. Nur in bem Falle, daß 250 o bes ganzen Grundkapitals auf diese Weise verbraucht find, ift es ber Central-Commission gestattet, die Burudgahlung biefes Darlebens burch Erhebung einer Nachschufprämie zu bewerkstelligen. Die Nachschufprämie wird auf Grund ber im abgelaufenen Jahre gezahlten provisorischen Brämie berechnet und von allen Mitgliedern ber Gefellschaft eingezogen.

Die Central-Commission ist ermächtigt, ba, wo burch Lokal-Bedingungen und alljährlich wiederkehrende Urfache größere Biehverlufte entstehen, als durch die provisorische Bramie § 17 gedeckt werben konnen, einen hohern Prämiensat, in Rudficht der ursachlichen Momente, gn bestimmen. Diefer höhere Bramienfat wird als proviforische Gefahrsprämie, bei Beginn der zu ichließenden und geschloffenen Berficherung be-

ftimmt und gezahlt.

Dies wird mit dem Bemerten gur öffentlichen Renntniß gebracht, baß biefe Beranderung unterm 3. Mary d. J. Seitens des Königlichen Preufischen Ditnisteriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten genehmigt ift.

Marienwerder, den 25. April 1876. Rönigliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wirthschaftliche Angelegenheiten wird in ber Stadt Oftbahn in Rraft. Thorn ein Wollmartt am 12. und 13. Juni junach im laufenden und in ben beiden folgenden Sahren abgehalten werden.

Marienwerder, den 25. April 1876. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Qualtfizirte Thierarzte forbern wir auf, Bemerbungen um die vakante Rreisthierarztstelle des Rreifes Tuchel, mit ber außer bem etatemäßigen Gehalt noch eine Zulage von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden ift, innerhalb 6 Wochen bei uns einzureichen.

Marienwerder, den 27. April 1876. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Es wird hierdurch jur öffentlichen Renntniß gecr. ab anstehende 7 tägige Leinwandsmarkt nicht in (Amtsblatt de 1862) verordnet:

§ 59. Obgleich, auf langjährige Erfahrung ge-| Lont fonbern in ber Stabt Reumart abgehalten

Marienwerder, den 30. April 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern. Bekanntmachung.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. April cr.

a) die Kolonien Rogalin und Rogalinerbusch, im Rreife Flatom, von dem felbsiftandigen Gutsbezirke Rogalin abgetrennt und mit dem ländlichen Gemeindebezirte Rogalin in demfelben Rreife ver=

b) bas zum ländlichen Gemeindebezirt Rogalin gehörige Freischulzengrundstück von biefem Begirte abgezweigt und bem felbftständigen Gutsbezirk

Rogalin einverleibt.

Marienwerder, ben 4. Mai 1876. Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

Dem im Rreise Rulm belegenen Gute Bielamy ift auf den Antrag des Besitzers desselben der deutsche Name "Bilau" von uns beigelegt worden.

Marienwerder, den 4. Mai 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. 10) Dem im Kreise Strasburg belegenen Gute Graphno ist auf den Antrag des Besitzers desselben der deutsche Name "Griewenhof" von uns beigelegt worden.

Marienwerder, den 28. April 1876. Könialiche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Unter den Pferden auf bem Gute Gr. Ploweng, Rreises Strasburg, ist die Rogfrantneit ausgebrochen; bagegen hat die in Jakobsdorf angestellte thieraratliche Untersuchung einen unverdächtigen Gesundheitszustand der Pferde daselbst ergeben.

Marienwerder, den 29. April 1876

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. 12) Vom 15. Mai d. J. ab tritt der dieser Amts= Mit Genehmigung bes herrn Ministers für land- blatts- Nummer beiliegende Fahrplan ber Königlichen

Marienwerder, den 27. April 1876. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. 13)

Die Transports: und Unfall-Berficherungs-Aftien: Gefellicaft "Zürich" ju Zürich, ift zum Gefchäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten konzessionirt. Die desfallsige Conzession vom 9. Februar cr. sowie die Gesellschafts Statuten vom 30. April 1875 sind diesem Amtsblatt als Extrabeilage in einem besondern Abdruck beigefügt.

Marienmerder, den 5. Mai 1876. Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

14) Voligei:Berordnung. Auf Grund des § 11 des Gefetes über die Polizeibracht, daß ber nach den biesjährigen Kalendern in Berwaltung vom 11. Marg 1850 wird unter Aufhe-Lont (Rlofter) vom 18. Juni cr. ab anstehende 7tägige bung ber Polizei-Berordnungen vom 30. Märg 1858 Krammarkt nicht stattfinden, und ber vom 11. Juni (Amtsblatt de 1858 Rr. 15) und 27. April 1862

Wer ein nicht zur eigenen Familie gehöriges 16) Unter bem Protektorat Ihrer Raiferlichen und Rind unter sechszehn Jahren, welches nicht mit Zustim- Königlichen Hoheit ber Frau Kronprinzeffin des deutschen mung ber Schuldeputation, beziehungsweise bes Lokal- Reiches und von Preugen ift eine Allgemeine deutsche Schulinspektors aus ber Schule entlassen ift, mahrend Benfions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen der für ben Schulunterricht festgesetzten Stunden zu begründet, deren Statut burch Allerhöchsten Erlaß vom landlichen oder gewerblichen Arbeiten verwendet, wird 15. Oktober v. 3. die landesherrliche Bestätigung erfür jeben Uebertretungsfall mit Gelbbuße von 1 bis langt hat. 30 Mark bestraft.

In Betreff ber Bermendung von Kindern jum Biebhüten, ber Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und der Strafbarkeit der Eltern und Pfleger, welche schulpflichtige Kinder ohne genügenden Grund aus ber Schule behalten, verbleibt es bei ben dieserhalb ergangenen besonderen Berordnungen.

> Marienwerder, den 29. April 1876. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulmefen.

In die Anstalt können aufgenommen werden:

a) alle von einer beutschen Behörde geprüften Lehrerinnen, welche ihren Beruf an einer öffentlichen, an einer Brivatschule ober in Familien ausüben, ober auch Unterrichts-Unstalten leiten. ohne Rudficht auf den Ort ihrer Wirksamkeit.

b) alle staatlich zugelassenen Lehrerinnen, welche in Deutschland ihren Beruf an einer öffentli= den, an einer Privatschule oder in Kamilien ausüben oder auch Unterrichtsanstalten leiten, c) sonstige Lehrerinnen, welche nach erlangter

15) Mach we is

-		100				100		774			100	n	dent	M	arkt= u	ind s	Bad	enprei	en in	ber	t gi	rößer	en	Städ	ten be	ĝ
													M a	rtt	ta											
			473	4				F	oro	100) §	Pilo	grai	nm		-	N			I				pro 1 Rilo		
	Namen						111				Market 1		La sala			1	Stroh				Rind=			Schwel-		Seed.
			,	200		Gerfte.	Hafer.		Erbsen,		Boh=		7 (21)				The state of the s							ne-	Stato	MULU:
	ber	215	et=	Rog=				gelbe,		ho I		Linsen. Kartof.		1 - 1	. 17	= (2)	Hen.			સ	lei	ſd.				
	Städte.		zen. gen			Occiec.	die	Section.		aum				77.10		ı. Ric		ht:						+		
· ·									Rochen.				Total Train				Prumm=		Re	Reule. 2		ŋ.				
Mro				1											7114			-	1230							
	O' f I I'' Y	M.	\$F.	M.	羽.	W. 43f.	M.	\$F.	.JM.	Pf.	M.	Pf.	M.	Bf.	m. Pf	. M.	Pf.	M. Pf.	M. Pf	.M.	Pf.	M. A	3f.			
	Christburg	19	66	16 14			20	CE	18 15		0.1		-	-	5 02		_			1	-		30	1 20		-
	Conits Dt. Crone			14	_	14 67			16		31	75		_	2 74 2 60		50 30	4 78	5 50		70		0	1 30		
	Culm	21	11	18	12	18 59	10	69		02					4 52		30	6 –	6 75 8 50		80		5	1 10	- 55 - 90	
	Dt. Eylau	20		15	24		16	60		28				Ш	384		44	0	8 —	1			0	1 20		
	6 Flatow 7 M. Friedland 8 Graudenz 9 Jastrow 10 Löbau 11 Marienwerder			15		13 96	15			~~ 					275		50		7 06		70		0	1 20		
				15	63			70				_			265				5.50		70		0	1 20		
			67	15	47	14 08	_	_	-					_	4 13		97		7 _	_	89		_	1 10	- 77	
				15	4	14 86					_	_			296		_		7 -	-	80	_ 7	0	1 15	_ 55	5
			74			14 28			16		-	-		-	3 33				5 —	-	60		-1	1 —	50	
				16					16		_	-		-	3 93					-	80		9	1 20	58	
	Mewe	1 1				14 64		46		13	_	-		_	4 31					-	80	-8		1 10	-40	
	13 Reumark		25	15 16				25		-	-	-			250		50	6 50	6 50		75	- 7		1 20	- 60	
	Riefenburg Rofenberg	20	23			14 41		87 92		_				1	5 50		50 75	5 —	9 —		20	-8		1 30	- 85	
	Schlochau	10	23	14		14 64			15						4 11 2 75			4	8 20	-	95 80	-8	V	130 120	- 77 - 80	
	17 Schweß			16					17						3 53				10		75	6	5	1 15	— 55	
	18 Strasburg		25	15						_	17	_		0	3 50			8 50	8 —		65	_6		113	- 60	
	Stuhm	20	48	15	85	1374	17	17	16	93	-			_	3 88		_			_	75		_	1 35	- 56	
20	20 Thorn		99	16	30	15 40	20		25		29	80	60	_	3 55	8	12		8 80	1	10	_ 9	0	117	- 87	
21	Tuchel	21	18	15		14 28	18	33	17	06	-	-	-		2 93	7	50		9 —		72	- 7	2	1 20	-40	
	Summa	279	70	327	48	299 90	358	38	353	79	78	55	60		75 03	108	08	34 78	119 81	17	46	12 3	1/9	24 95	12 65	
	Durchschnitt					15 —									3 57		76				- Personal Profits	Marketon Company	-	1 19		
	Bandsburg -						16		-				DI							-	-					
	Sammerstein							_																		
	Reuenburg					:	20	-																		
3																					N.					

ausreichender wissenschaftlicher ober technischer verwaltungs-Ausschuß ausgestellte Bescheinigung. Ausbildung die Lehrthätigkeit zu ihrem Lebensberufe machen,

nicht. Im ersten Jahre bes Bestehens der Anftalt steht Nr. 4) ju richten. ber Beitritt jeder Lehrerin der vorbezeichneten Kategorien offen, die das 55. Lebensjahr noch nicht gurud- Alter ber Beitretenden und je nach bem Lebensjahre, gelegt hat. Rach Ablauf des erften Jahres des Be- von welchem ab diese auf eine Benfion Anspruch machen. standes der Anstalt ift der Beitritt nur noch folden Der vierteljährige Beitrag beträgt im gunftigsten Falle Lehrerinnen gestattet, welche bas 50. Lebensjahr noch 90 Bf., im ungunstigsten bagegen 65 Mark 40 Pf. nicht überschritten haben.

1. der Geburteichein.

aussehungen.

Die bezüglichen Antrage, in welchen ber Wohnort (bez. mit Strafe und Nummer und nächster Voststation) und amar ohne Unterschied des religiösen Bekenntniffes genau anzugeben ift, find portofrei an das Curatorium und ohne Unterschied, ob fie verheirathet find ober ber vorhin bezeichneten Unftalt ju Banden des Berrn Ministerial-Direktors Greiff zu Berlin (Unter ben Linden

Die Benfionsbeiträge find verschieden je nach dem für je 100 Mark der versicherten Pension. Außerdem Rur Aufnahme in die Anftalt find beizubringen: ift ein Gintrittsgelb von 3 bis 15 Mart zu gablen.

Durch diese Zahlungen erwirbt jedes Anstalts: 2. der Nachweis einer ber vorhin angegebenen Bor- mitglied den rechtlichen Anspruch auf die eingekaufte Alterspenston oder, falls bauernde Dienstunfähigkeit por Die Aufnahme erfolgt burch eine vom Central- Erreichung des für die volle Penfion erforderlichen

ung Regierungshezirka Marienmerder im Manat Anril 1876.

orgerungsbegitts Multenweiver im Monat April 1876.																			
pre	ife.	- 11 (119.37)		1194					S	a b e	n = P	rei	fe.	10-1-1-			-		
gramn	n.			pro 1 Rilogramm.										0 -0.00	pro 1 Lite		pro 3		
Ham=	~d	Œt.	60	Mehl	Nr. 1.	Ger:		- ×		1 3 3 10	Ra	ffee.	Salz,	Sowei-	Rins bers		ges	Kilogr.	
Fleisch.	Spect (geräu:	Eß: But:	Stüd	Wei=	Rog=	ften=	Ger= ften=	Buch: weizen-	Hirfe.	Reis	Sava	gelber,	ge:	nes	nieren Talg	Milch.	möhn:	Rog:	
	chert.)	ter.	Cier.	zen.	gen.	Grau- pe.	Grüțe.	Grüțe.		Java.	mittler. branns ter).		wöhn: Somals.		pro 500 Gr.		licher Essig.	gens brob.	
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	m. Pf	M. Pf.	m. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. If.	M. Af	
- 80	1 80	1 94	1 89									3 60		1 80					
$-60 \\ -80$	1 80	1 90 2 26	1 80 2 36						- 50					1 80					
- 80	$\begin{vmatrix} 2 - 1 \\ 2 - 1 \end{vmatrix}$	2 26 2 3	2 32						- 31 36	-50 -80		3 80 3 60		1 80 2 —	TT				
-70	2 10	2 _	240	40			_		70				-20	2 —					
- 50	2 —	2	2 —	-40	25	- 60	-40		-60			3 60	- 20	1 80					
-70	2-	2 20	2 -	- 35					- 45				- 30						
-72 -75	$\begin{bmatrix} 2 & 1 \\ 2 & - \end{bmatrix}$	1 96 1 96	2 6	$\begin{bmatrix} -44 \\ -36 \end{bmatrix}$					50			3 60		1 80	- 80	- 10	20	- 72	
- 60	2 _	1 60	$\begin{vmatrix} 2 - \\ 1 & 40 \end{vmatrix}$						50	— 50 — 50			$-20 \\ -20$	2					
- 75	2_	1 99	2 08	40					50					2					
- 80		2 —	1 60		- 25		- 60		55					180					
-60 -90		2 -	1 60	- 30				-	— 60	1		4 —	- 20	2 —					
- 80	$\frac{2}{224}$	2 14 2 17	2 40 2 31				-32 -72	H I		- 68		4 -	- 20	2 -					
-80	1 80	2 40	2 40	<u>44</u>					- 80	-60		3 60 3 40	-20 -20	2 -					
-75	1 75	1 87	235	32					30				20	2_					
- 70		2 10	1 60	- 50	44	- 70			40	- 60			_20	2-					
-74 -79	1 76	1 79	1 96	-40		9					0 10 -		20	2 —					
-68	2 —	2 47	2 27 2 07	-34 -40	-28								-20	2,20	— 50	-17	-20	- 70	
	40 99			7 99	- 26 6 21	*			37				20	1 60					
- 73	1 95				- 30	الباط البناد		10 69 - 51	8 74		1	74 20	1	40 60					
-	DoE !	202	204	00	00	01	- 44	- 01	- 49	- 59	291	3 53	- 20	1 93	1757	A Time			

Daß in benjenigen Orten, wo die Rubriten unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artifel nicht zu Martte gekommen find. bescheinigt. Marienwerder, den 6. Mai 1876.

Rönigliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

Alters eintritt, auf einen entsprechenden Theil ber felbe, Groß-Beibe, Gutich, Johannisdorf, Ruchswinkel Benfion. Neben diesem Rechtsanspruch können die Un- und Katscherkämpe. staltsmitalieder auch durch besondere Beihülfen bedacht

Der Mindestbetrag der von den Mitgliedern zu versichernden Pension sind 100 Mark. Vor Ablauf der ersten drei Jahre der Mitgliedschaft hat kein Unstalts: Anftaltstaffe. Antragen auf Gewährung von Benfionen Batrzewo der Wagenladungs Guter-Bertehr eröffnet. mitglied Anspruch auf irgend eine Zahlung aus der ober Beihülfen ist vorzulegen:

1. ein Nachweis über die lette berufliche Thätigkeit ber Untragstellerin und

2. ein glaubhafter Nachweis berjenigen Thatsachen, auf welche sich ber Untrag stütt.

Die Berechtigungen an die Anstalt erlöschen für beren Mitglieder durch eine einjährige Unterlassung der Beitragszahlungen. Gin nachweisbarer unsittlicher Lebensmandel sowie die rechtsträftige Aberkennung der bürgerlichen Chrenrechte ichließt die betreffenden Berso= nen von allen Zuwendungen aus dem Hülfsfonds aus, melder aus einem Zehntel der laufenden Beiträge und aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen gebildet wird.

Es liegt auf der Band, wie wohlthätig die in die Büge 6, 8 und 318 daselbst halten. Rede stehende Anstalt wirfen kann, wenn sie die nothwendige Forderung erhalt. Wir machen daher die bes auf jeder Oftbahnstation tauflich ju habenden Oft-Lehrerinnen, welche an öffentlichen und privaten Schulen bahn-Lokal-Berfonen-Tarifes, fowie aus dem auf den wirten, sowie die Erzieherinnen und Privatlehrerinnen bezüglichen Stationen ausgehängten Tableau eingesehen in unserem Begirt auf dies für fie fo wichtige Unter werden. nehmen aufmerkfam und empfehlen denfelben durch ihren Beitritt gu ber Anstalt für die Sicherung ihrer eigenen Butunft nach Möglichkeit zu forgen.

Schließlich bemerten wir noch, daß die Bildung 21) von Bezirts Berwaltungs-Musschüffen beabsichtigt wird, gesuche an diese zu richten sein werden.

Marienwerder, den 25. April 1876. Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

17) Die Rreis Bunbargtftelle bes Rreifes Löbau, mit dem Sit in einer der beiben Stadte des Rreises Reumark oder Löbau, foll befinitiv befett werden. Qualifizirte Bemeiber werden aufgefordert, mit Ginreichung der Zeugniffe sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 3. Mai 1876. Königliche Regierung. Abtheilung bes Junern.

Bekanntmachung. 18)

Bu Rurzebrad, Rreis und Regierungs : Bezirk Marienwerber, wird am 16. Mai eine Boftagentur, mit welcher eine Telegraphen Station mit beschränktem Tagesdienst verbunden ift, eröffnet werden.

Dem Landbestellbegirte der neuen Postagentur werben folgende Ortschaften zugetheilt werden: Dberfeld, Rathsweide, Biegellad, Sechsfeelen, Rothebude, Memisch- führlichen Profpetten zu ersehen, welche zu bem Preise

Danzig, den 5. Mai 1876. Der Königliche Ober-Postdirektor. Reisewit.

Bekanntmachung.

Bom 15. Mai cr. ab wird auf der Haltestelle

Der dieserhalb herausgegebene erfte Nachtrag zur zweiten Auflage des Tarifs der Königl. Oftbahn vom 15. August 1873 für die Beförderung von Gütern aller Art ist bei allen Stationskassen der Ostbahn fäuflich zu haben.

Bromberg, den 28. April 1876. Königliche Direktion der Ostbahn.

20) Bekanntmachung.

Am 15. Mat cr. wird die Haltestelle Rakrzewo zwischen Flatow und Linde für den Bersonen-, Gepadund hunde-Verkehr mit den Stationen Schneidemühl, Rrojanke, Flatow, Linde und Konitz eröffnet werden.

In der Richtung von Schneidemühl werden die Züge 5, 7 und 315 und in der Richtung von Konis

Die Fahrpreise können aus dem Nachtrage 4

Bromberg, den 29. April 1876. Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Im Oftbeutsch = Rheinischen Gifenbahn = Verband und daß fobald dies geschehen fein wird, die Aufnahme- tritt vom 15. Mai b. 3. ab zum Berbands-Gutertarif ein 14. Nachtrag enthaltend:

1. eine anderweite, theilweise ermäßigte Klassistation für die Artifel "Eisen= und Stahlaußwaaren pp.",

2. Berichtigungen zum 12. resp. 13. Nachtrage in Rraft,

welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ift. Bromberg, den 29. April 1876.

Königliche Direktion der Oftbahn.

22) Bekanntmachung.

Bont 15. Mai cr. ab bis zum 1. September cr. werden zum Anschluß an die von Berlin ausgehenden Retour = Rundreise= und Saisonbillets von längerer Gittigkeit auf den Oftbahnstationen Rreuz, Echneidemühl, Bromberg, Thorn, Ofterode, Korichen, Konits, Warlusbien, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg Retourbillets nach Berlin für die 2. und 3. Wagenklaffe ju ermäßigten Breifen und mit einer Gilligfeits-Dauer von sechs Wochen verkauft.

Die näheren Bedingungen sind aus den aus-

pon 10 Bf. pro Stud auf fammtlichen Ditbahnftationen vertauft, den Räufern der Retourbillets aber gleich= zeitig mit biefen verabfolgt werben.

Bromberg, den 3. Mai 1876. Königliche Direktion ber Oftbahn.

Bekanntmachung.

Nach dem mit dem 15. Mai cr. in Kraft tretenben Oftbahnfahrplan halten die Courierzüge 1. und 2. (Route Berlin : Rreug : Ronit : Ronigsberg : Endtfuhnen) auf den Stationen Flatow, Konit und Br. Stargard.

Die Fahrpreise für Courierzugbillets von und nach diesen drei Stationen konnen aus dem 5. Rach- der Kreisrichter Dr. Wiesehalm in Mart. Fried. trage der auf jeder Oftbahnftation täuflich zu habenden land auf feinen Antrag. Oftbahn-Lotal-Berfonen-Tarife, fowie aus dem auf den bezüglichen Stationen ausgehängten Tableau eingesehen ber Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath merden.

Bromberg, ben 3. Mai 1876. Rönigliche Direktion der Oftbahn.

Personal:Chronif.

24) Der provisorische Lehrer Spiller ift bei bem Schullehrer- Seminare zu Graubenz als ordentlicher Seminarlehrer definitiv angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Broschinski ist als Hilfslehrer des Schullehrer-Seminars in Pr. Friedland

definitiv angestellt worden.

Bei dem Schullehrer-Seminare in Löbau find die pronisorischen Lehrer Wernide und Kowalewski definitiv als ordentliche Seminarlehrer angestellt worden.

Im Rreife Rulm ift ber Gutsbesiter Rrebs gu Bergsmalbe jum Amtsvorfteher für den 9. Begirt (Radmannsborf) ernannt.

Ernannt:

1. der Bureau-Affistent Nar in Löbau jum Secretar bei bem Rreis Gerichte in Schwet,

2. der Bureau: Affistent Benblin in Flatow jum Secretär bei dem Areis: Gerichte in Strasburg,

3. der provisorische Bureau-Affistent Suchewicz in Rlatow definitiv zum Bureau -Affistenten bei dem Rreis: Gerichte daselbit,

4. ber Civil-Supenumerar Rudau in Berent jum Bureau Affistenten bei bem Kreisgerichte zu Schlochau

Deputation in Stuhm, Berfett:

an das Kreis-Gericht zu Carthaus,

2. ber Rreisgerichts = Secretar Schapte in Straszu Neustadt,

3. Die Bureau Affistenten Beermann in Elbing an das Kreis: Gericht zu Rosenberg, Tiet in Rosenberg an das Rreis: Gericht in Flatow und 25) Die evangelische Schullehrerstelle zu Gr. Brausen,

Gursti in Stuhm an bas Rreis: Gericht in

Marienburg. 4. der Bote, Grefutoru Gefangerwärter Irmer in Meme in seiner bisherigen Amtseigenschaft als Bote und Erefutor an das Kreis-Gericht zu Marienwerber, 5. ber Bote und Erekutor Ragufe in Conit an

bas Kreis-Gericht zu Neuftabt,

6. ber Bote, Erefutor und Gefangenwärter Stein: berg in Bempelburg in ber bisherigen Amts: eigenschaft als Bote und Erekutor an bas Rreis: Gericht zu Conit,

Entlassen:

Ausgeschieben:

Rifcher in Marienwerder in Folge Benfionirung, unter Berleihung bes Rothen Adler=Ordens britter Claffe mit der Schleife.

Geftorben:

der Appellations-Gerichts-Secretar Somidt in Marienwerder.

Als Schiedsmänner find gewählt und bestätigt: 1. ber Schulze Frang Jebanner in Bittau für ben

Landbezirk 7b des Kreises Flatom, 2. ber Besitzer Rudolph Möller in Rurstein für

das ländliche Rirchspiel Adl. Liebenau, Rreis Marienwerder.

Berfett find: die Boftfetretaire Rorich von Ronigeberg nach Terespol und Scheffler von Dirichau nach Marienwerber, ferner ber Boftaffiftent Cronenbold von Culm nach Rosenberg Weftpr. Ungeftellt ift ber Telegraphenwärter Barbel in Thorn unter Ernennung zum Telegraphisten.

Es find befordet worden: der hauptaffiftent Rraufe in Neuftadt : Cberswalbe jum Ober : Greng-Rontrolleur gu Bahnhof Ottlocinn, der berittene Steuer Auffeber Tefchte in Tuchel jum Boll-Ginnehmer 11. Klaffe in Bieczenia und Greng-Aufieher Montag in Thorn jum Bollamts-Affistenten zu Bahnhof Ottlocann.

Es find verfest worden: die berittenen Grenz-Auffeher Rogamsti in Dorf Ditloczyn und Kraufe in Leibitsch als berittene Steuer-Aufseher nach Ofche 5. der Civil-Supernumerar Belger in Bugig jum bezw. Tuchel, die Greng-Auffeher Bogberg in Jas-Bureau-Affistenten bei dem Kreis-Gerichte zu trzembie und Brzewerfinski in Miniec als berit-Marienburg, mit der Function bei ber Gerichts tene Grenz Auffeher nach Stanielowo bezw. Leibisch, der berittene Steuer-Auffeher Leopold in Diche als Greng-Auffeber nach Mehlfad, und ber Greng-Auffeber 1. der Rreisgerichte Secretar Bannide in Dt. Crone Armenat in Mehlfad in gleicher Diensteigenschaft nach Jastrzembie.

Es find angestellt worden: ber Steuer-Superburg in der bisherigen Amtseigenschaft und als numerar Brand als tommiffarischer Greng-Aufseher Gerichts-Caffen Controlleur an das Rreis - Gericht in Mliniec, und ber fruhere hauptamtsbiener Bia: nomski in gleicher Diensteigenschaft in Thorn.

Grledigte Schulstellen.

Kreis Rosenberg, wird zum 1. Juni cr. erledigt. Das Die Schullehrerstelle zu Przechowo, Kreis Schwetz, Besetzungsrecht steht dem Dominium Gr. Braufen zu. wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Die Schullehrerstelle zu Ostrowo, Kreis Konit Ronfession, welche sich um bieselbe bewerben wollen,

wird jum 1. Juni d J. erledigt. Lehrer evangelischer haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem zu melden. Königl. Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer Fielit zu Die katholische Schullehrerstelle zu Mellno, Kreis

Das Berufungsrecht steht dem Dominium Gulbien zu. Friedland zu melben.

Schlochau, wird jum 1. Juli cr. erlebigt. Lehrer tatholifcher Ronfession, welche fich um diefelbe bewerben wollen, Die evangelische Schullehrerftelle ju Gulbien, haben fich, unter Ginsendung ihrer Zeugniffe, bei bem Rreis Rofenberg, wird jum 1. August cr. erledigt. Ronigl. Kreis-Schulinspettor Berrn Gerner gu Br.

(Bierzu als aufferordentliche Beilage die Conzeffion jum Gefdäftsbetriebe in ben Königl. Preußischen Staaten für bie Transport- und Unfall-Berficherungs-Aftien-Gesellichaft "Zürich" in Zürich, ber Fahrplan ber Königlichen Direktion ber Oftbahn vom 15. Mai d. J. ab und ber öffentliche Anzeiger Nr. 19). The P. Ser spirit Lind writtens S. Siffer may spire of a work to remove Charles and Carrent and the Carrent and Ca

Extra-Beilage

zum

Rönigl. Prengischen Regierungs = Amtsblatt.

Concession

gum Geschäftsbetriebe in ben Königlich Preugischen Staaten

die Transport = und Unfall = Bersicherungs = Aktien = Gesellschaft "Bürich"

Der unter der Firma

Fransport - und Aufall-Versiderungs-Aktien-Gesellschaft "Bürich"

ju Zürich domicilirten Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen Statuten, welche in einem durch das Notariat der Stadt Bürich und durch den Kaiserlich Deutschen Consul am 15. Juni 1875 beglaubigtem Exemplare beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten niedergelegt sind, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

find, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:
1. Jebe Beranderung der Gefcuschafts = Statuten muß bei Berluft der Conceffion angezeigt und, ohe nach denfelben verfahren werden darf, von der Preugischen

Staatsregierung genehmigt werben.

2. Die Beröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezügslichen Genehmigungs-Urfunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations Drganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-

bevollmächtigten ju begründen.

Der letztere ist verpflichtet, berjenigen Königlichen Regierung, in beren Bezirf fein Wohnsitz belegen, in ben ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Berwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine aussührliche Uebersicht der im verstoffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den deutschen Reichseund Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind.

In ber erwähnten Uebersicht, für beren Aufstellung bon ber betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befinde Uktivum von dem übrigen Aktivum gesondert

aufzuführen.

Berlin, den 9. Februar 1876.

Der Minister für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

gez. Dr. Aldenbach.

IV. 527. M. f. S. I. A. 954. M. b. 3. (L. S.)

Der Generalbevollmächtigte muß sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger verpslichten, für die Richtigkeit der Vilanz, des Rechnungs-Abschlusses (Gewinn= und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm gesührten Bücher, ingleichen für die rechtzeitige Einreichung der im zweiten Absatz erwähnten Uebersichten an die Staats-Regierung einzustehen. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gescuschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behuse etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch ben Generalbevollmächtigten und von bem inländischen Wohnorte besselben aus sind alle Verträge ber Gesellschaft mit ben Breuftischen Staatsangehöri-

gen abzufchlieften.

Die Geselschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Berbindlichkeiten, je nach Berlangen des inländischen Bersicherten, entsweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollsmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Bersicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Berpslichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Bersicherungspolice aussbrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten burch Schiederichter gesichlichtet werben, so muffen diese letteren, mit Ginsigluß bes Obmannes, Preugische Unterthanen fein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, ledigslich nach dem Ermessen der Preußischen Staatseregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ift burch bie Concession die Besugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. **Riobea.**

Statuten

Transports und Unfall-Versicherungs-Aftiengesellschaft "Burich" (fruber Berficherungs:Berein) in Rurich.

Name, Zwed und Sit ber Befellichaft.

- § 1. Die Transport= und Unfall= Berfiche= rung &= Aftien=Gesellschaft , Barid" ift eine Attien= gefellichaft für dirette und indirette Transport= und Un= fall-Versicherung.
- § 2. Die Gefellichaft kann jeden Berficherungsantrag, ohne Angabe von Brunden, ablehnen.
- Der Berwaltungsfit und Gerichtsftand der Befellschaft ift in Burich. Augerbem unterwirft fich bie Gefellschaft in benjenigen Ländern, in welchen fie durch ständige Bertretung Geschäfte betreibt, in Betreff diefer Geschäfte dem dortigen competenten Gerichtsstande.

§ 4. Die Dauer der Gesellichaft ift auf fünfzig Jahre

festgefett.

Zwei Jahre vor Ablauf diejes Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung ober Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gefellschaftstapital.

§ 5. Das Aftienkapital der Gefellichaft, im Betrage je 1000 Franken.

Es find zunächst nur 1000 Aftien im Gefammtbetrag

von einer Million Franken ausgegeben morden.

§ 6. Der Aftionär haftet für den Nominalbetrag feiner Aftien, nicht weiter.

Der Besitz von Aftien schließt die Anerkennung der

Statuten in sich.

§ 7. Auf jede Aftie sind bis jest 20% ober 200 Fr.

in baar eingezahlt.

Für den Rest von 80% ober 800 Fr. hat der Aftionar für jede Aftie eine auf ihn lautende Bechfelobligation mit Domicil an ber Gefellichaftstaffe in Zurich ausgestellt, welche im Archiv der Gefellschaft beponirt ift und welche von der Gefellichaft weder veräußert, noch in irgend einer Weife belaftet werden barf.

Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die erften 20% binaus werden von der Generalversammlung beschloffen und ce wird beren Betrag von ber Obligation

abgeschwieben.

§ 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigen= thumers.

Die erfte Butheilung ber Aktien gefchah burch bas Gründungscomite.

§ 9. Die Aftien konnen cedirt werden mit Beneh= migung des Berwaltungsrathes und gegen eine Webühr von 5 Fr. per Aftie.

Die Genehmigung fann ohne Begründung verweigert

werben.

In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als 1/50

der ausgegebenen Aftien erwerben.

Rach Genehmigung ber Ceffion und erfolgter Deponirung der nenen Obligationen des Ceffionaren wird die alte Obligation dem Cedenten aushingegeben.

- § 10. Die Aftien sind nicht theilbar und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aftie nur einen Eigenthümer.
- § 11. Die Aftionäre find zu allen Ginzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frift, so ift der Bermaltungerath berechtigt. entweder den faumigen Aftionar auf dem Exefutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aftien als entfraftet auszuschreiben und an beren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aftionar, aud nach Annullirung der Aftien, auf Grund feiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueber= fcuß hingegen wird ihm gurudvergutet.
- § 12. Stirbt ein Aftionar oder erlischt eine Firma. auf beren Namen Aftien lauten, fo haben die Erben oder Rechtsnachfolger bem Berwaltungerathe Renntnig bavon ju geben und binnen drei Monaten vom Todestage refp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu be= zeichnen. Bird fein Uebernehmer bezeichnet oder berfelbe vom Berwaltungerathe nicht angenommen, fo findet nach Ablauf jener Frist der Bertauf der Attie statt. Der Erlos mird zur Tilgung ber Roften verwendet und ber Reft den Erben aushingegeben.
- § 13. Gerath der Aftionar in Concurs oder beftehen fonftwie Zweifel über deffen Solvenz, fo ift der Berwaltungs= rath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präclusiv= frift entweder Realcaution für den Dbligationsbetrag gevon 5 Millionen Franken, befteht aus 5000 Aftien von leiftet werbe, oder daß der Uebertrag der Aftien an einen vom Berwaltungerathe zu genehmigenden Ceffionaren er= folge, widrigenfalls die Aftien vom Berwaltungsrathe als entfraftet ausgeschrieben und an beren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug ber Roften aushingegeben.

Organisation.

§ 14. Die Organe ber Gefellschaft find :

a. Die Generalversammlung.

b. Der Berwaltungerath. c. Der Ausschuß.

Die Direktion.

A. Generalversammlung.

§ 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesclichaft; ihre statutengemäßen Beschlüffe haben für alle Aftien rechtsverbindliche Rraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich

im April in Zürich statt.

Mugerordentlich wird diefelbe einberufen durch Befchluß des Berwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aftionaren, die zusammen mindestens 1/5 der ausgegebenen Aktien vertreten, in welch' letterem Falle die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen ift.

- § 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben fdriftlich durch den Berwaltungsrath zu geschehen. fpateftens zwei Woden bor bem Berfammlungstage und unter Bezeichnung ber Berhandlungsgegenstände.
- § 17. Stimmberechtigt in ber Generalversammlung find die im Register der Gesellschaft eingetragenen Gigen= thumer ber Aftien.

Das Stimmrecht wird vom Aftionar perfonlich aus-

geübt ober burch Uebertrag mittelft schriftlicher Bollmacht an einen andern Aftionar.

Jede Aftie berechtigt zu 1 Stimme: Niemand foll jedoch mehr ale 25 Stimmen geltend machen können.

3 18. Bur Beschluffassung ber Generalversammlung ift die Unwesenheit von wenigstens 25 Aftionaren er= forderlich, die zusammen mindestens 1/5 der ausgegebenen Aftien reprafentiren.

Die Befchluffe und Bahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet ber Brafident.

- § 19. Rommt teine Generalversammlung in beschluß= fähiger Bahl zu Stande, fo ift unter Angabe diefes Grundes innert vier Wochen eine neue Beneralversamm= lung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des § 18 nicht mehr gebunden ift und ihre Befchluffe rechtegültig mit einfacher Mehrheit ber vertretenen Stimmen faßt.
- Der Brafibent des Berwaltungsrathes (in beffen Berhinderung der Biceprafident) führt ben Borfig in ber Generalverfammlung.

Das Protofoll führt in der Regel ein Subdirektor. Die Stimmenzähler wählt die Berfammlung durch offenes Sandmehr.

Das Protofoll wird von allen diefen Funktionaren

unterzeichnet.

§ 21. Der Generalversammlung fommt zu:

- a. Brufung des Weschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines fchriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die für's erfte Jahr vom Berwaltungerath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversamulung gewählt werben.
- b. Festsetzung ber Dividende.

c. Bahl ber Mitglieber des Berwaltungerathes.

d. Schlugnahme über Untrage bes Bermaltungerathes. e. Defretirung von weitern Gingahlungen auf die Aftien.

f. Ausgabe neuer Aftien.

g. Abanderung der Statuten und Auflösung der Be-

fellschaft.

Unträge, welche von mindeftens 10 Aftionaren und spätestens brei Wochen vor dem Tage ber Generalversamm= lung schriftlich eingereicht werben, muffen ber Beneral= versammlung mit dem Gutachten des Berwaltungsrathes borgelegt werden.

In ber Generalversammlung können Antrage über neue Gegenstände wohl fofort in Diskuffion gezogen werden; die Entscheidung darüber tann jedoch erft in der nächsten Bersammlung, nach Begutachtung durch den Berwaltungs=

rath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§ 22. Die oberfte Leitung der Gefellschaft wird einem Berwaltungerathe von 5 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mählt. — Bei Erledigungen in der Zwischen= zeit erganzt fich ber Bermaltungsrath aus ber Bahl ber Suppleanten. Die fo Gemählten treten hinfichtlich ber Amitebauer gang an die Stelle ihrer Borganger.

Für die erfte Amtedauer von 3 Jahren hat bas Grun= bungetomite ben Berwaltungerath, fammt Suppleanten,

gemählt.

Rachher treten, für die erfte Reihenfolge durch's Loos beftimmt, und bann nach ber Anciennität, alljährlich zwei beziehungsweise eines ber Mitglieber aus; fie tonnen aber fofort wieber gewählt werden.

- Jedes Mitglied refp. Suppleant des Bermaltungerathes hat 10 Aftien in's Archiv ber Gefellichaft niederzulegen und darf über dieselben mahrend feiner Umtebauer nicht verfügen.
- § 24. Der Berwaltungerath wählt ben Bräfidenten und einen Vicepräsidenten aus feiner Mitte, je auf ein

Das Prototoll führt ein Subdirektor und es ift basfelbe vom Ausichuffe zu genehmigen.

§ 25. Der Berwaltungerath versammelt sich auf die Einladung feines Prafidenten alle drei Monate; auger= ordentlich, fo oft die Gefchäfte es erforbern, ober auf Berlangen breier Mitglieder ober des Direktors.

Für gultige Schlugnahmen ift die Unwesenheit von mindeftens 3 Mitgliebern refp. Suppleanten erforderlich;

bei gleichen Stimmen entscheibet ber Brafibent.

§ 26. Dem Berwaltungsrathe kommen in der oberften Beidaftsleitung folgende Befugniffe und Bflichten gu:

a. Beftimmung ber Termine für die Aftieneinzahlungen

(§§ 7 und 11).

b. Genehmigung von Aftienübertragungen.

c. Bahl der Ditglieder und Suppleanten in den Ausschuß.

d. Wahl und Entlaffung bes Direktors, fowie ber beiben Subdireftoren.

- e. Die Festsetzung ihrer Behalte und Rautionen, ber Gigunge= und Reisegelber, die Bertheilung ber Tantieme.
- f. Die Aufstellung bes Weichaftsreglements für ben Ausschuß.

g. Beftimmung ber Grundfate für die Gelberanlage.

h. Beftimmung ber allgemeinen Grundfate für die ver= ichiedenen Berficherungsbranchen; bei ber Transport-Berficherung besonders auch Festsetzung des Maximums bes eigenen Risitos auf einem Fahrzeug.

i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Musschuffes über ben Geschäftsgang und Entscheidung

dießfälliger Antrage.

k. Borlage bes Geschäftsberichtes und ber Jahrebrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Bohe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§ 27. Der Ausschuft besteht aus bem Prafidenten und zwei Mitgliedern des Berwaltungsrathes, welch' lettere nebst Suppleanten bom Berwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werben.

Das Prototoll führt ein Gubbirektor.

§ 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufficht über die Gefchäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu:

a. Die Aufstellung bes Reglements für die Direktion.

b. Die Genehmigung ber Gelberanlagen.

c. Die Bahl und Entlaffung ber Angeftellten, auf ben Borschlag des Direktors.

d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.

e. Die Genehmigung von Antragen ber Direktion über Erwerb von Concessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen.

f. Die Contrasignatur aller Aftenstücke ber Direktion,

im Ginne von § 33.

g. Die Begutachtung aller ihm vom Berwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie ber von ber Direktion zu handen des Berwaltungsrathes vorgelegten Antrage.

h. Die Miethe von Geschäftslotalen.

i. Die Berification der Bucher, Caffen und des Archivs.

§ 29. Die Schlußnahmen des Ausschuffes muffen einstimmig ersolgen, bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Berwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§ 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer burch Vertrag regulirt.

§ 31. Die Direktion beforgt auf Grundlage bes Reglements und unter ber Oberleitung und Aufsicht bes Ausschuffes, resp. bes Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen bes Direktors.

§ 32. Der Direktor ober in bessen Berhinderung ein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathens der Stimme.

§ 33. Alle von der Direktion ausgehende und für die Gesellschaft verbindliche Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. eines Stellvertreters, sowie der Contrasignatur eines Mitgliedes des Ausschuffes. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder eines Stellvertreters, beziehungsweise Bevollmächtigten.

Jahresrechnung und Gewinn.

§ 34. Die Jahrebrechnung wird auf den 31. December abgeschlossen.

In der Bilang follen :

a. Die Prämien, beren Rifito noch nicht abgelaufen ift, in's folgenbe Jahr übertragen werben.

b. Die am 31. December noch nicht regulirten Schäben im vollen angemelbeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§ 35. Aus bem Reingewinn ber Jahresrechnung wird zunächst ber einbezahlte Betrag ber Aftien mit $5\,^0/_0$ verzinset.

Von dem noch bleibenden Refte des Jahresgewinns kommen $15\,^0/_0$ als Tantieme dem Berwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu,

20% als Dividende den Aftien,

15% bem Reservefonds.

Die verbleibenden 50 % werden dem Berwaltungs rathe zu einer pro-rata Bertheilung an die direkten oder indirekten Kunden der Gesellschaft nach seinem Ermessen zur Berfügung gestellt. Pro-rata Duoten bis zu Fr. 25 kommen jedoch hierbei den betreffenden Kunden nicht zu Gute, sondern werden dem Reservesonds der Gesellschaft zugeschrieben und einverleibt.

Auflösung ber Gesellichaft.

§ 36. Die Auflösung ber Gesellschaft kann bon ber Generalversammlung jederzeit beschloffen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Refervefonds

und 40% des Aftienkapitals verloren find.

Im Falle der Auflösung mählt die Generalversamms lung eine Liquidationscommission. Es dürfen keine neuen Berscherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Berstheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachs dem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Berfahren bei Streitigkeiten.

§ 37. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen ben Aftionaren und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Berwaltungsrathe und dem Ausschuffe oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Collegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sipe der Gesellsschaft erledigt werden.

§ 38. Im lettern Falle wählt jede Partei zwei Schiedrichter und biefe den Obmann. Können fie fich barüber nicht verständigen, so ist ber Obmann durch bas Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht entscheibet endgültig.

Burich, ben 30. April 1875.

Zum General=Bevollmächtigten für Preußen ist Herr Karl Ströhlein zu Berlin, Breite Straße 12, ernannt worden.